

**Bekanntmachung Nr. 084/2005 vom 30.11.2005**

**Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Freizeitbades Baesweiler, Parkstraße, vom 25.11.2005**

**§ 1**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat in seiner Sitzung am 15.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

1. a) Für je angefangene 2 Schwimmstunden (120 Minuten) werden im Hallenbad folgende Benutzungsgebühren erhoben:

| <b>Kartenart</b>                | <b>Vollzahler<br/>(Personen über 15<br/>Jahren)</b> | <b>Teilzahler<br/>(Kinder und Jugendliche von 3 bis 15<br/>Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten,<br/>Schwerbehinderte ab 50 % GdB und Wehrdienstleistende/<br/>Zivildienstleistende)</b> |
|---------------------------------|---|---|
| Einzelkarte                     | 2,40 Euro   | 1,40 Euro   |
| Zehnerkarte mit 10 Einzelkarten | 17,00 Euro  | 8,50 Euro   |
| Jahreskarte                     | 190,00 Euro   | 95,00 Euro  |
| Wasserrutschenzuschlag          | 0,50 Euro   | 0,50 Euro   |

- b) Schwerbehinderte, Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren (ab 50 % GdB) brauchen keine Benutzungsgebühr zu zahlen. Falls gemäß Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist, ist auch für diese Begleitperson der Eintritt frei.
- c) Kinder unter 3 Jahren und Geburtstagskinder haben freien Eintritt.
2. Der Rutschenzuschlag wird für die Zeit der Inbetriebnahme der Wasserrutsche erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht bereits 1/2 Stunde vor Inbetriebnahme und entfällt bereits 1/2 Stunde vor Außerbetriebnahme der Wasserrutsche.

3. Während der Sommerferienzeit erhöht sich die Benutzungsdauer pro Eintrittskarte von je 2 Schwimmstunden (120 Minuten) auf je 4 Schwimmstunden (240 Minuten).
4. Von Inhabern einer gültigen „Familienkarte“ werden je angefangene 2 Schwimmstunden (120 Minuten) folgende Benutzungsgebühren erhoben:

|                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| Einzelkarte Vollzahler                | 0,70 Euro, |
| Einzelkarte Teilzahler                | 0,35 Euro, |
| Zehnerkarte Vollzahler                | 5,50 Euro, |
| Zehnerkarte Teilzahler                | 2,75 Euro, |
| Wasserrutschenzuschlag je Einzelkarte | 0,25 Euro. |

Die „Familienkarte“ wird durch den Bürgermeister auf Antrag ausgestellt. Die Berechtigungsgrundlagen für die Ausstellung einer solchen „Familienkarte“ wurden durch Ratsbeschluss festgelegt.

5. Inhabern eines Jugendgruppenleiterausweises wird eine Ermäßigung auf den Eintrittspreis von 50 % gewährt.
6. Inhabern der Familienkarte der StädteRegion Aachen wird eine Ermäßigung von 10 % für Vollzahler - Einzelkarten gewährt.

An jedem ersten Samstag eines Monats findet ein Familientag statt, an dem alle Inhaber der Familienkarte der StädteRegion das Freizeitbad mit 50 % Ermäßigung nutzen können.

## § 2

1. Von Vereinen und Betrieben werden je angefangene Schwimmstunde (60 Minuten) folgende Benutzungsgebühren erhoben:
  - a) Schwimmvereine und Schwimmabteilungen der Sport treibenden Vereine 7,60 Euro,
  - b) sonstige Vereine 15,30 Euro,
  - c) Betriebe und Veranstaltungen 20,50 Euro.
2. Von Vereinen und Betrieben wird bei Inbetriebnahme der Wasserrutsche je angefangene 30 Minuten ein Rutschenzuschlag in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

## § 3

Bei Überschreitung der Badezeit ist die volle Benutzungsgebühr einschließlich des eventuell nach § 1 zu zahlenden Rutschenzuschlages erneut zu entrichten.

§ 4

Die Schulen der Stadt Baesweiler und die Schulen des Kreises Aachen im Stadtgebiet Baesweiler haben freien Eintritt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für das Freizeitbad Baesweiler, Parkstraße, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 25.11.2005

*Dr. Linkens*  
*Bürgermeister*